

Information über Untermietkosten für ukrainische Kriegsflüchtlinge im Rahmen von Leistungen nach dem SGB II und SGB XII im Landkreis Ebersberg (Stand 01.05.2022) – Miete für Wohnraum im Haushalt der Vermieter -

Als angemessen werden aufgrund des Wohnungsangebotes, der Mietpreisentwicklung und der vom Landkreis Ebersberg erstellten Mietpreisübersicht momentan folgende (Bruttokalt)- Untermietkosten angesehen:

Brutto - Untermietkosten ab 01.05.2022 (hierzu zählen Kaltmiete, zzgl. kalte Nebenkosten, wie Müllabfuhr, Wasser, Kanal usw.)	1 - 2 Personen -Haushalt	3 – 4 Personen- Haushalt	Richtwert Weitere Person	Heiz- kosten 1 – 2 Personen	Heizkosten 3- 4 Personen
VR I – Nordwest Gemeinden Poing, Vaterstetten	300	500	60	30	45
VR II – Mitte Gemeinden Ebersberg, Grafing, Kirchseeon, Zorneding	280	440	100	30	45
VR III – Nord Gemeinden Anzing, Forstinning, Markt Schwaben, Pliening	270	430	100	30	45
VR IV - übriger Landkreis Gemeinden Aßling, Baiern, Bruck, Egming, Frauenneuharting, Glonn, Hohenlinden, Moosach, Oberpframmern, Emmering, Steinhöring	250	420	100	30	45

Wir weisen darauf hin, dass als Nachweis zur Anerkennung als Kosten der Unterkunft ein abgeschlossener Untermietvertrag vorgelegt werden muss.

Die Untervermietung muss im Verhältnis zu den entstehenden Kosten des Hauptmietvertrages stehen.

Steuerrechtlich sind die Einnahmen aus der Untervermietung vom Vermieter steuerrechtlich als Einkommen anzugeben.